

# Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Autor(en): **Rennefahrt, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **24 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-75381>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Frage war zeitweilig auch entscheidend für das Schicksal Deutschlands, insoweit als von ihr das Wann und das Wie der kaiserlichen Intervention im Reich abhingen. Auf dieser innerlich verbundenen Bedeutung Tirols und Graubündens beruhen die entsprechenden Ideen Zwinglis in seinem Feldzugsplan und Gaismairs, deren Zusammenspiel sich in den persönlichen Beziehungen beider widerspiegeln.

Vielleicht wird es einmal möglich werden, diese bisher in der schweizerischen Geschichtschreibung unbeachteten Beziehungen Gaismairs zu Zwingli im System der protestantischen Bündnisbestrebungen auf Grund neuer Quellen schärfer abzugrenzen und zu vertiefen, als es uns jetzt möglich war. Dann wird auch der Tiroler Bauernführer im Kreise der Freunde und Bundesgenossen Zwinglis den ihm gebührenden Platz neben den großen Gegnern Habsburgs, nämlich Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Ulrich von Württemberg erhalten.

## **Misszellen. — Mélange.**

### **Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen**

*Von Hermann Rennefahrt.*

Im Jahr 1893 regte Professor Andreas Heusler, Basel, an, sämtliche Schweizerischen Rechtsquellen herauszugeben, wie es in Deutschland in den *Monumenta Germaniae historica* begonnen worden sei. Bundesrichter J. Morel griff den Gedanken auf das lebhafteste auf und schlug vor, die Ausgabe auf privatem Weg, aber mit der finanziellen Unterstützung des Bundes, der Kantone und der großen Vereinigungen der Schweizerischen Juristen und Geschichtsforscher zu unternehmen; in einem ersten Kostenvoranschlag ging er davon aus, die jährlichen Druckkosten werden etwa 5000 Franken betragen, die durch Beiträge des Bundes (Fr. 2000), der Kantone (insgesamt Fr. 2200) und des Juristenvereins und der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft (zusammen Fr. 700) nahezu gedeckt würden; die Zuschüsse des Bundes und der Kantone, meinte er, würden sicher zu erhalten sein. — Konnte man doch auf den hohen kulturellen Wert und auf die vaterländische Bedeutung eines solchen Werkes hinweisen,

Morel und Heusler gewannen zur vorbereitenden Mitarbeit Bundesrichter Soldan, Lausanne, Prof. Eugen Huber, Bern, und Prof. Ulrich Stutz, damals in Bonn. Aus einem ausführlichen Brief Hubers an Heusler (13.

Dezember 1893) ist hervorzuheben, daß er zwar für die ältere Zeit dem Vorschlag Heuslers zustimmte, die Rechtsquellen zu gruppieren nach Stadtrechten einerseits, nach ländlichen Rechtsaufzeichnungen und Landbüchern andererseits; aber, so führte Huber aus, da man die Quellen bis 1798 in die Sammlung aufnehmen wolle, so müsse der Stoff auch nach Kantonen, ja vielleicht sogar nach größeren Herrschaftsgebieten der Kantone gegliedert werden; «ich finde nämlich, daß die Quellen seit ca. 1500, von wo an eine kantonale Rechtsbildung sich zu entwickeln beginnt, zum mindesten  $\frac{4}{5}$  des Ganzen ausmachen werden...; nun scheint es mir, daß das vorhergehende Fünftel sich richtiger dieser Einteilung einreihe, also jeweils bei der Darstellung der kantonalen Entwicklung als derjenige Bestand angefügt wird, der... dieser Entwicklung als Grundlage und Ausgangspunkt gedient hat. Allerdings werden die Stadtrechte und Weistümer des eigentlichen Mittelalters dadurch aus ihrem inneren Zusammenhang gebracht. Aber dieser Schaden scheint mir kleiner als derjenige, der daraus entstehen würde, daß man beispielsweise bei Bern nicht die Handfeste den Satzungsbüchern, in Zürich nicht den Richtebrief den Gerichtssatzungen vorausgehen ließe. Für die Landbücher ist überdies diese Gruppierung die einzig mögliche.» Huber war ferner der bestimmten Ansicht, «daß eine vollständige Reproduktion des zerstreut publizierten Stoffes anzustreben sei; das meiste wird man besser zu edieren im Falle sein. Dasjenige aber, was bereits in guten Ausgaben vorliegt, wie die neueren Quellenpublikationen der Zeitschrift (scil. des Schweiz. Juristenvereins), dürfte verhältnismäßig so wenig Raum einnehmen, daß es schade wäre, durch dessen Weglassung die Vollständigkeit der Sammlung preiszugeben.»

Auf Antrag der Initianten beschloß der Schweizerische Juristenverein in seiner Versammlung in Basel am 4. September 1894 die Herausgabe der Rechtsquellen zu veranstalten und übertrug die Leitung einer Kommission, bestehend aus Heusler, Huber und Soldan. Subventionen des Schweizerischen Juristenvereins und des Bundes ermöglichten in der Folge, das Werk zu beginnen. Der «Fonds» für die Rechtsquellenausgabe wuchs sogar rascher als die Ausgabe selbst, teils, weil nicht so rasch publiziert wurde, wie anfänglich erwartet, teils, weil mehrere der fleißigsten Herausgeber auf jedes Honorar verzichteten. Auf den 30. Juni 1943 betrug der als Spezialvermögen des Juristenvereins verwaltete Fonds Fr. 151 850.70, so daß auch bei beschleunigter Herausgabe die Kosten noch für einige Jahre gedeckt sein dürften. Der Bundesrat hatte in den ersten Jahren jährliche Subventionen von Fr. 3000 gewährt, der Juristenverein je Fr. 1000; von anderer Seite jedoch blieben die erwarteten Zuschüsse aus. Später setzte der Bund seinen Beitrag auf Fr. 1000 herab, um ihn im Juni 1936 ganz zu streichen, immerhin mit der Versicherung, daß der Entzug «eine vorübergehende Maßnahme mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Bundes, und nicht in der Absicht erfolgt sei, eine Subventionierung dieses Werkes dauernd dahinfallen zu lassen». Der Juristenverein beant-

wortete diese «vorübergehende Maßnahme», die sich bis heute fortgesetzt hat, mit der schönen Geste, «dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die 10 Freiexemplare der erscheinenden Rechtsquellenbände und je 30 Gratisexemplare seiner gedruckten Referate und Verhandlungen — was ursprünglich wohl als eine Gegenleistung des Vereins für die Bundessubvention gedacht war — gleichwohl weiterhin abzugeben und so zur Abwechslung einmal den Bund zu subventionieren». Damit hier genug über die finanzielle Sicherstellung der Rechtsquellenausgaben.

Im Auftrag der Kommission besorgte Prof. Ulrich Stutz, damals in Freiburg im Breisgau, die Ausgabe der Rechtsquellen von Höngg (1897), als Muster für die künftigen Bearbeitungen. Aus dem Vorwort Stutz' ist hervorzuheben, daß der Herausgeber Stutz und die Kommission davon ausgingen, «daß angesichts des Vielen, was für diese Sache seit Generationen geleistet worden ist, die Opfer an Arbeit, Zeit und Geld, die eine solche Neuauflage erfordert, nur dann zu rechtfertigen sind, wenn mit dem Werk zugleich ein wissenschaftlicher Fortschritt erzielt wird. Es kann sich . . . nicht bloß darum handeln, die in Frage kommenden Rechtsquellen in einer handlichen Ausgabe zusammenzustellen, vielmehr muß damit auch ein Gewinn für die Rechts- und Sprachwissenschaft und für die Kenntnis unserer vaterländischen Geschichte zu machen gesucht werden». Deshalb, fährt Stutz fort, genüge es nicht, etwa die Weistümer isoliert wiederzugeben; diese seien vielmehr um weitere ländliche Rechtsquellen zu vermehren, damit sich ein anschauliches Bild der Rechtsentwicklung ergebe. «Und es muß hinzukommen ein geographischer, historischer, philologischer und juristischer Apparat, der . . . die Quellen allgemein verständlich macht. Wie weit hiebei gegangen werden soll, läßt sich nicht bestimmt sagen; es muß dem Takt des einzelnen Herausgebers überlassen bleiben. Im allgemeinen wird man sagen können, es müsse so viel geschehen, daß die Quellen auch für den mit der Lokalgeschichte und den Lokalverhältnissen nicht vertrauten Fachmann vollkommen verständlich werden und daß derselbe in das vorhandene Material einen selbständigen Einblick erhält. Dagegen hat der Herausgeber nicht die Verarbeitung des Materials zu besorgen; alles was dahin gehört, ist dem Benützer zu überlassen.»

Die erste größere Ausgabe war diejenige der Rechtsquellen von Aarau (1898), besorgt von Walther Merz. In ihrem Vorwort dazu gab die Kommission bekannt, daß die Sammlung nach Kantonen, und zwar nach Kantonen in ihrem jetzigen Bestande einzuteilen sei; innerhalb jedes Kantons seien die Quellen nach bestimmten, durch ihre Natur gegebenen Kategorien zu ordnen und zusammenzustellen, und zwar:

1. Stadt- und Landrechte,
2. Herrschafts- und Amtsrechte,
3. Rechte kleinerer bäuerlicher Kreise und Grundherrschaften (Weistümer, Hofrechte usf.). Im Einzelnen werde allerdings die «Verschiedenartigkeit der Rechtsentwicklung der einzelnen Kantone etwelche Verschie-

bungen und Vermittlungen nötig machen».

In der Einleitung zum Aarauer Stadtrecht machte Walther Merz wegleitende, von den spätern Bearbeitern von Rechtsquellen im allgemeinen befolgte Angaben über die Textbehandlung (Milderung der gegen Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden unerträglichen Konsonantenhäufungen im In- und Auslaut; durchwegs kleine Anfangsbuchstaben, ausgenommen bei Eigennamen und zu Anfang eines Satzes; Zeichen für zu tilgende oder zu ergänzende Stellen usw.).

Dem Aarauer Stadtrecht folgten an weiteren  
Aargauer Rechtsquellen.

*A. Stadtrechte.*

Baden und Brugg, hsg. von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, 1899.  
Kaiserstuhl und Klingnau, von Dr. E. Welti, 1905.  
Bremgarten und Lenzburg, von W. Merz, 1909.  
Zofingen, von W. Merz, 1914.  
Laufenburg und Mellingen, von Fr. E. Welti und W. Merz, 1915.  
Rheinfelden, von Dr. E. Welti, 1917.

*B. Rechte der Landschaft.*

Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg, von W. Merz, 1922/23.  
Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln, von W. Merz, 1926.  
Oberamt Schenkenberg, von W. Merz, 1929.  
Grafschaft Baden und äußere Ämter.

Es fehlen noch die Rechtsquellenausgaben der Inneren Ämter der Grafschaft Baden, des Fricktals, des Kelleramtes und des Freiamtes.

Berner Rechtsquellen.

*A. Stadtrechte.*

Bern (Handfeste, Satzungenbuch und Gerichtssatzung von 1539), von Fr. E. Welti, 1902.  
Bern II (Satzungenbuch nach dem wiedergefundenen Text Justingers, und Stadtbuch), von Fr. E. Welti, 1939.

*B. Rechte der Landschaft.*

Obersimmental, von L. S. von Tschärner, 1912.  
Niedersimmental, von L. S. von Tschärner, 1915.  
Frutigen, von H. Rennefahrt, 1938.  
Saanen, von H. Rennefahrt, 1942.

Es fehlen noch die Rechte der Landstädte und der meisten Landschaften. Jedoch sind in Vorbereitung die Ausgaben der Rechtsquellen von Neuenstadt (Oberrichter Dr. Florian Imer), von Interlaken (Frau Dr. Graf-Fuchs), Konolfingen (Amtsschreiber E. Werder), von Wangen und Aarwangen (Dr. Leist), sowie ein weiterer Band Bern, der die Rechtsquellen

enthalten wird, die den Aufbau des Staates Bern bis zur Eroberung des Aargaus zeigen (Königsprivilegien, Bündnisse, Erwerbungen von Gebieten und Rechten durch Krieg und Kauf). Auch die Sammlung der Rechtsquellen des Fürstbistums Basel hat begonnen.

#### St. Galler Rechtsquellen.

##### *Offnungen und Hofrechte.*

Alte Landschaft, von Max Gmür, 1903.

Toggenburg, von Max Gmür, 1906.

In Vorbereitung befindet sich das Recht der Landschaft Gaster, des Städtchens Weesen und der Stadt und Landschaft Uznach, durch Dr. Ferdinand Elsener, Rapperswil.

#### Zürcher Rechtsquellen.

##### *Offnungen und Hofrechte*

wurden von Robert Hoppeler bisher in zwei Bänden herausgegeben, nach der alphabetischen Reihenfolge von insgesamt 50 Dorfschaften, nämlich für Adlikon bis Bertschikon 1910, und für Binzikon bis Dürnten 1915. Es wäre wohl vorzuziehen gewesen, wenn diese ländlichen Rechte nach den späteren Amtsbezirken und Herrschaften zusammengestellt worden wären.

In Vorbereitung ist ein Band, der die Rechtsquellen der Landstädte des Kantons Zürich, jedoch ohne Winterthur, umfassen soll. Als Herausgeber konnte Dr. W. H. Ruoff in Zürich gewonnen werden, dem die Vorarbeiten des Zürcher Staatsarchivs zur Verfügung stehen. Der Kanton Zürich hat sich verpflichtet, zu dem vom Juristenverein zugesicherten Autorenhonorar hinzu einen weiteren Zuschuß für jeden Druckbogen zu leisten, eine Hilfe, die wohl auch anderwärts eine raschere Publikation von Rechtsquellensammlungen herbeiführen würde.

Der Zürcher Richtebrief, herausgegeben von Dr. H. G. Wirz, ist als erster Band des Zürcher Stadtrechts in Vorbereitung.

#### Fryburger Rechtsquellen.

##### *Stadtrechte.*

Murten, von Dr. E. Welti, 1925.

Estavayer, von B. de Vevey, 1932.

Bulle, von B. de Vevey, 1935.

Greyerz, von B. de Vevey, 1939.

Dr. Bernard de Vevey bereitet zur Zeit vor die Ausgabe der Rechte von Arconciel, Corbières, Montsalvens, Rue, Tour-de-Trême und Vaulruz.

Außerhalb der vorgesehenen Kategorien soll außerdem nächstens druckfertig vorliegen ein Band, Fryburger Notariatsformulare, von Dr. A. Bruckner, Basel.

### Genfer Rechtsquellen.

Dieselben wurden unter Benutzung eingehender Vorarbeiten Prof. Charles Le Fort's herausgegeben nach chronologischer Anordnung, nämlich Band I von den Ursprüngen bis 1460, von Emile Rivoire und Victor van Berchem, 1927.

Band II von 1461 bis 1550, von denselben, 1930.

Band III von 1551 bis 1620, von Emile Rivoire, 1933.

Band IV von 1621 bis 1700, von Emile Rivoire, 1935.

Eine Fortsetzung bis zum Anschluß Genfs an Frankreich (1794) oder bis zur Wiederherstellung seiner Selbständigkeit (1813) war von dem Herausgeber nicht vorgesehen.

Vorarbeiten, die zum Teil schon weit gediehen sind, lassen in absehbarer Zeit die Veröffentlichung erwarten der

### Rechtsquellen

des Kantons Glarus durch Prof. Dr. W. Liebeskind, Genf;  
des Kantons Solothurn durch Dr. Charles Studer und Dr. Ambros Kocher. Auch der Kanton Solothurn unterstützt die Herausgabe seiner Rechtsquellen insofern, als er den von ihm mit der Sammlung, Registrierung und Herausgabe der solothurnischen Urkunden beauftragten Dr. A. Kocher anwies, besonderes Gewicht auch auf die Sammlung der Rechtsquellen zu verlegen;

des Kantons Schaffhausen durch Dr. K. Schib.

Zur Bearbeitung ihrer heimatlichen Rechtsquellen haben sich bereit erklärt in den Kantonen

Luzern: Dr. Josef Schmid, Staatsarchivar, Luzern.

Neuenburg: A. Bovet, Direktor der Stadtbibliothek, und L. Montandon, mit noch gesuchten Mitarbeitern.

Tessin: Dr. Fausto Pedrotta und Schulinspektor F. Filippini.

Thurgau: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, und Dr. Leisi, Rektor der Kantonsschule, mit Mitarbeitern.

Waadt: Dr. Colin H. Martin und Dr. Marc Chapuis.

Wallis: Prof. Dr. Jean Graven, Genf, und Mitarbeiter.

Für den romanischen Teil des Kantons Graubünden stellt Prof. Dr. P. Tuor seine Mitarbeit in Aussicht. Ebenso für Zug Dr. Ernst Zumbach, Staatsschreiber.

Es wäre sehr erwünscht, wenn sich weitere Mitarbeiter finden würden, namentlich in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden Ob und Nid dem Wald, Appenzell Inner- und Außer-Rhoden und Basel Stadt und Land.

Ohne Zweifel hätte in den letzten Jahren die Edition der Schweizerischen Rechtsquellen besser gefördert werden können, wenn nicht militärische Aufgebote immer und immer wieder die Arbeit daran gestört hätten. Der Juristenverein seinerseits hat in dankenswerter Weise vor

einigen Jahren beschlossen, den Herausgebern Honorare von höchstens 120 Franken für den Druckbogen (Kosten und Auslagen inbegriffen) auszurichten und ausnahmsweise unumgängliche und belegte Reisekosten zu vergüten. Außerdem sind Zuschüsse an Mitarbeiter möglich aus dem von einem der fleißigsten Herausgeber, Dr. Friedrich Emil Welti sel. und seiner Witwe Frau Helene Welti-Kammerer sel. gestifteten «Friedrich Emil Welti-Fonds», der als Spezialvermögen des Staates Bern unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern verwaltet wird. Ein Teil des jährlichen Zinsertrages des bedeutenden Stiftungsvermögens ist von den Stiftern bestimmt worden «zur Förderung der Herausgabe bernischer und schweizerischer Rechtsquellen in der vom Schweizerischen Juristenverein veranstalteten Sammlung schweizerischer Rechtsquellen». Es darf aber auch erwartet werden, daß die Kantone, deren Rechtsquellen herausgegeben werden sollen, für eine angemessene Vergütung der Arbeit der daran Mitwirkenden sorgen, wie es z. B. seitens der Kantone Zürich und Solothurn geschieht. Trotzdem wird die Arbeit an der Sammlung und Veröffentlichung der Rechtsquellen immer vorwiegend aus ideellen Interessen geleistet werden.

Möge der vorstehende, auf willkommene Aufforderung des Redaktors dieser Zeitschrift, Dr. H. Ammann, erscheinende Hinweis auf das vom Schweizerischen Juristenverein veranstaltete vaterländische Werk dazu beitragen, daß sich weitere geeignete Mitarbeiter finden; wer sich zu beteiligen wünscht, wende sich an eines der gegenwärtigen Mitglieder der «Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins»: Prof. Dr. Hans Fehr, Muri bei Bern, Dr. jur. R. Jagmetti, Direktor der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, Prof. Dr. W. Liebeskind, Chemin-Fourches, Cologny-Genève, Dr. C. Moser-Nef, Rosenbergstr. 125, St. Gallen, Prof. Dr. Jb. Wackernagel, Lindenhofstrasse 9, Basel, oder an den Verfasser des Vorstehenden, Prof. Dr. H. Rennefahrt, Lombachweg 34, Bern.

## **Les Souvenirs d'Amédée-Pierre-Jules Pictet de Sergy (1795 — 1888)**

par *Paul-E. Martin*.

Dans son livre sur Madame de Staël, paru à Londres en 1881, A. Stevens donne de larges extraits en langue anglaise des «Souvenirs» de Pictet de Sergy. L'auteur exprime sa gratitude très spéciale «to Monsieur Pictet de Sergy (former Councilor of State, and author of a History of Geneva) the only survivor of the personal friends of Necker whom I have been able to discover...» Il rappelle que Pictet de Sergy était le fils de Pictet-Diodati et le gendre de Pictet-de Rochemont tous deux amis de